

**Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zur Sitzungsunterlage
des BMFSFJ für die 2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“
am 12. Februar 2019**

Vorbemerkung

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustauschs. Aufgabe des Deutschen Behindertenrates ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Der wirksame Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ist für den Deutschen Behindertenrat von großer Bedeutung. Kinderschutz ist unteilbar. Die Maßstäbe und Standards gelten für alle Kinder und Jugendlichen in gleichem Maße. Das gilt selbstverständlich auch für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, für die die Jugendhilfe leistungsrechtlich (noch) nicht zuständig ist, und zwar in Einrichtungen ebenso wie im häuslichen Umfeld.

Der DBR betrachtet mit großer Sorge, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Folge der geteilten Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe in der (Weiter-)Entwicklung des Kinderschutzes und der Einrichtungsaufsicht bislang kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird, obwohl sie nachweislich in noch höherem Maß von Grundrechtsverletzungen und Kindeswohlbeeinträchtigungen betroffen sind als nichtbehinderte Kinder (vgl. hierzu die Ergebnisse der repräsentativen Studien zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen und Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland (BMFSFJ 2013; BMAS 2013). Die Bundesrepublik hat sich in Art.16 UN-BRK dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen und sicherzustellen, dass sie und ihre Familien alle erforderlichen Informationen und Hilfen und unbehinderten Zugang zu altersgerechten, geschlechtersensiblen Schutzdiensten erhalten. Die SGB VIII-Reform bietet Gelegenheit, viele der noch bestehenden Zugangsbarrieren abzubauen. Dazu muss aber den spezifischen Lebenskontexten und Bedarfen behinderter Kinder und Jugendlicher und ihren Familien und der Tatsache, dass viele dieser Kinder und Jugendlichen (noch) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, Rechnung getragen werden. Art.16 Abs.3 UN-BRK verlangt zudem, dass alle Einrichtungen und Programme, d.h. auch ambulante Angebote, unter die Aufsicht einer unabhängigen Behörde zu stellen sind.

Die Vorlagen zum Themenkomplex „Wirksamer Kinderschutz“ wie auch die Praxis weisen im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihre Lebenssituation Lücken auf. So werden Fragen der Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht angesprochen und finden sich in der Regel auch nicht in Handreichungen und Empfehlungen zum Kinderschutz. Gleiches gilt für die Qualifikation der Fachkräfte, die erforderlich ist, um Gefährdungssituationen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung richtig einschätzen und wirksame Hilfen und Maßnahmen für sie und ihre Familien einleiten zu können. Bei der Gewährleistung von wirksamem Schutz in Einrichtungen sind Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang und unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenstellung jetzt, im Übergang zu einer Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen und in Zukunft einzubeziehen. In den regionalen Netzwerken zum Kinderschutz sind die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für junge Menschen und die Selbstvertretungsorganisationen aktiv einzubeziehen.

Zu den Tagesordnungspunkten im Einzelnen

Zu TOP 1: Heimaufsicht

§ 45 SGB VIII bezieht sich auf alle Einrichtungen, in denen „Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“, einschließlich der Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX. Im Arbeitspapier ist dennoch wiederholt nur von der Aufsicht über Einrichtungen der Erziehungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe die Rede. Es muss sichergestellt sein, dass die Aufsichtsbehörden den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Einschränkungen künftig in gleichem Maße Aufmerksamkeit widmen. Die bisherige Praxis lässt darauf schließen, dass es hier erhebliche Defizite gibt.

So richten sich sämtliche Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Schutz der Freiheits-, Persönlichkeits- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (BAG LJÄ Nr.115, Nr. 116, Nr. 129, Nr.131) ebenfalls ausschließlich an die Träger und Fachkräfte der Einrichtungen der Erziehungshilfe.

Zu I. Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

Der DBR erachtet die Einführung der Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung für sinnvoll. Regelbeispiele (Option 3) tragen dazu bei, Willkür oder einem überschießenden Steuerinteresse vorzubeugen.

Zu IV. Einrichtungsbegriff

Der DBR spricht sich für Option 4 aus, d.h. für die Beibehaltung des im KJSG vorgesehenen Einrichtungsbegriffs (Option 1) ergänzt durch die Klarstellung zu den familienanalogen Wohnformen. Die in Option 1 vorgeschlagene Herausnahme von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Vorschlag, § 45 SGB VIII nur noch entsprechend auf diese Einrichtungen anzuwenden, wird allerdings entschieden abgelehnt. Sie würde den gleichwertigen Schutz der dort lebenden Kinder und Jugendlichen noch weiter gefährden.

Gründe für die Herausnahme sind nicht erkennbar:

Im BTHG findet der Begriff der Einrichtung zwar keine Verwendung mehr, der Gesetzgeber hat statt dessen aber den Begriff der besonderen Wohnformen aus Art.19 UN-BRK eingeführt. Dieser ist weiter als jener der stationären Wohnform und erfasst z.B. auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (LPK-SGB IX zu § 99-108 Rn. 28).

Im Übrigen hat der Gesetzgeber sehr bewusst nur bei Erwachsenen von der bisherigen Trennung zwischen ambulanten und stationären Leistungen Abstand genommen. Die Gründe dafür sind rein leistungsrechtlicher Natur. Für die Eingrenzung des Einrichtungsbegriffs in § 45 SGB VIII entscheidend ist hingegen, in welchem Maß die strukturellen Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen und der geringe Einblick der Personensorgeberechtigten in diese Strukturen eine erhöhte Schutzpflicht des Staates begründet. Hier sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe einschließlich familienähnlicher Wohnformen um Verbund in gleichem Maße zu berücksichtigen. § 45 SGB VIII nur noch „entsprechend“ anzuwenden hieße in der juristischen Auslegung: „nur soweit es dem spezifischen Charakter der jeweiligen Einrichtung entspricht.“ Die bisherige Aufsichtspraxis belegt das Risiko, dass dann die Behinderung zur Begründung herangezogen wird, Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen gleichen Rechtsschutz zu verweigern. So hieß es z.B. in dem zwischenzeitlich überarbeiteten Positionspapier des Landesjugendamts (LJA) Rheinland von 2007 zu „Pädagogik und Zwang“ (LVR 2007, S.68), dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe dem „spezifischen Status einer Behinderung“ Rechnung tragen dürften und sich „in Bezug auf Umfang und Intensität der Aufsichtspflicht, das heißt hinsichtlich erforderlichen »Zwangs«, aus der besonderer Eigen- oder Fremdgefährdung einer Behinderung verstärkt Eingriffe in das Recht der persönlichen Freiheit ableiten“ ließen, so „dass beispielsweise in größerem Umfang freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fesselungen erforderlich und rechtmäßig sind (...).“ 2015 hat sich das LJA Rheinland ausdrücklich von dieser Position distanziert und vor der Negativspirale gewarnt, in die Fixierungen und andere freiheitsentziehenden Maßnahmen oft münden (LJA 2015). Während in der Altenpflege und Gerontopsychiatrie seit einigen Jahren gezielt und sehr erfolgreich Maßnahmen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen wie

z.B, Redufix und der Werdenfelser Weg ergriffen werden, sind zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bisher keine vergleichbaren Bestrebungen zu erkennen, diese Negativspirale zu durchbrechen.

V. Prüfrechte

Der DBR befürwortet Option 1. Die Regelung ist notwendig, um Kindeswohlgefährdungen wirkungsvoll begegnen zu können. Sie ist auch verhältnismäßig. Die damit verbundenen Einschränkungen der Rechte der Einrichtungsträger und der Personensorgeberechtigten erscheinen vertretbar. Das Landesjugendamt sollte ergänzend verpflichtet werden, die Kinder und Jugendlichen vor einer Befragung umfassend und in einer für sie geeigneten und verständlichen Form über das Verfahren aufzuklären und über ihr Recht, das Gespräch in Anwesenheit einer Vertrauensperson zu führen. Als Vertrauensperson können nur Personen anwesend sein, die selbst nicht beim oder für den Einrichtungsträger tätig sind oder in der jüngeren Vergangenheit waren. Den Kindern und Jugendlichen sollten außerdem vom Landesjugendamt lokale Anlaufstellen wie z.B. Kinderschutzzentren genannt werden.

Der DBR gibt zu bedenken, dass die vorhandenen und geplanten Prüfungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes äußerst begrenzt sind. Zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sollten auch deren Möglichkeiten zur digitalen Kommunikation genutzt und ihnen – z.B. in Form einer barrierefrei nutzbaren App - eine selbständige Kontaktaufnahme zum Landesjugendamt und/oder Ombudsstellen eröffnet werden. Die Kinder und Jugendlichen würden so in die Lage versetzt, selbst von Missständen berichten oder sich zunächst anonym online beraten lassen zu können.

TOP 2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe

Der Deutsche Behindertenrat sieht in der Kommunikation und Kooperation aller Institutionen, Fachkräfte und Leistungsträger im Umfeld des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. Dazu gehört selbstverständlich auch die Einbeziehung von Fachkräften und Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Um mögliche Defizite zu überwinden, ist die Einbindung dieser Einrichtungen in die regionalen Netzwerke wichtig und der Austausch über Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz unabhängig vom Einzelfall sinnvoll.

Gesetzliche Regeln sollen Hindernisse beseitigen und Zusammenarbeit befördern. Dabei gilt es die Rechte der Beteiligten zu schützen und das Vertrauensverhältnis, gerade in einer kritischen Situation nicht zusätzlich zu belasten. Die vorgesehene Änderung des § 8a SGB VIII und in § 4 KKG gewährleisten diese Ausgewogenheit nicht. Mit gesetzlichen Regelungen sollte die Bedeutung der Kommunikation und Einbeziehung mit und von Personen, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung gemeldet haben, hervorgehoben werden aber keinen Automatismus herbeiführen.

Bei der Aufzählung der Berufsgeheimnisträger in § 4 KKG hält der Deutsche Behindertenrat es für angezeigt, dass auch Fachkräfte aus dem Bereich der Behindertenhilfe in geeigneter Weise erkennbar werden. Das würde verdeutlichen, dass es natürlich auch um Kinder und Jugendliche mit Behinderung geht und Fachkräfte und Einrichtungen der Behindertenhilfe hier in der Verantwortung sind.

Der Deutsche Behindertenrat sieht einen darauf begrenzten gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

TOP 3 Schnittstelle Justiz

Der Deutsche Behindertenrat folgt den Intentionen des KJSG und der Argumentation der Vorlage im Hinblick auf die Änderungen zu § 52 SGB VIII und § 5 KKG.

Der DBR erkennt an, dass der Hilfeplan, im Sinne einer Zielvereinbarung, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Jugendamt und Hilfeadressaten erforderlich macht, die durch die Weitergabe an das Familiengericht gefährdet werden kann. Andererseits ermöglicht die Vorlage des Hilfeplans dem Gericht eine unverstellte Erkenntnis darüber, ob alle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und seine Familie angeboten und in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Bevor eingreifende Maßnahmen eingeleitet werden, muss sichergestellt und für das Gericht erkennbar sein, dass alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. In diesem Sinne wäre auch die Einbeziehung des Gesamtplans der Eingliederungshilfe wünschenswert. Der Gesamtplan lässt z.B. erkennen, ob und welche Leistungen zur Elternassistenz und zur begleiteten Elternschaft angeboten und erbracht wurden.

Der DBR spricht sich für die Option 1 aus.

TOP 4 Beteiligung

Beratung

Der DBR befürwortet einen eigenständigen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche, unabhängig von einer Gefährdungs- oder Notsituation. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Beratungsangebote barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Besondere Anforderungen an die Kommunikationsbedürfnisse und -erfordernisse der Ratsuchenden müssen berücksichtigt werden. Online-Beratungsangebote können mobilitäts- und kommunikationseingeschränkten jungen Menschen helfen, die Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Ombudsstellen

Nach Einschätzung des DBR besteht die Notwendigkeit, die Einrichtung von Ombudsstellen bedarfsgerecht und flächendeckend gesetzlich abzusichern. Ein unabhängiges Beratungs-, Clearing- und Beschwerdesystem ist ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz. Seine Einführung sollte als Rechtspflicht geregelt werden. Auch hier muss die Barrierefreiheit im bereits beschriebenen Sinne gesichert sein. Die Funktion der Ombudsstellen soll sich nicht nur auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, sondern auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung umfassen. Schnittflächen zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung sind zu berücksichtigen.

Die Unabhängigkeit der Ombudsstellen ist sicherzustellen. Die Einbeziehung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen (mit Behinderung) und ihrer Organisationen wird ausdrücklich begrüßt.

Berlin, 31.01.2019